

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 19/92

BESCHLUSS

vom
2. Juli 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Bronislaw H. [REDACTED],
R. [REDACTED] 1, G. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
F. [REDACTED] straße 1, M. [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M. [REDACTED],
A. [REDACTED] straße 3, M. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Kirchhof, Dr. Zuehör und Dr. Ganter

am 2. Juli 1992
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 18. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom
17. Dezember 1991 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Be-
klagte.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Oberlandesgerichts weicht nicht von ei-
ner Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Es wirft auch
keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen von grundsätzlicher
Bedeutung auf. Die Beschwerdebegründung vermag derartige
Fragen nicht aufzuzeigen. Die Klagefrist des § 213
Abs. 3 BEG beginnt erst zu laufen, wenn der zuständige
Sachbearbeiter sichere Kenntnis von dem Entziehungsgrund
erlangt hat (vgl. BGH RzW 1980, 153). Daraus, daß die Ent-
schädigungsbehörde den vorsätzlich falschen Angaben des An-
tragstellers zunächst gutgläubig gegenüberstand, die Un-
wahrheiten nicht aufdeckte und dem Antragsteller einige
Jahre hindurch Leistungen gewährte, kann dieser nichts für
sich herleiten (vgl. BGH RzW 1978, 114).

Brandes

Zuehör

Schmitz

Ganter

Kirchhof